

Gemeindeverwaltung Rickenbach

Bauamt
Hauptstrasse 9
8545 Rickenbach

Telefon 052 320 95 07
patrik.neuhaeusler@rickenbach-zh.ch
www.rickenbach-zh.ch

Merkblatt betreffend Anschlussgebühren bei Um- und Erweiterungsbauten

Aufgrund der Gebührenreglemente für die Wasserversorgung (Art. 6 ff.) und die Abwasseranlagen (Abschnitt B, Art. 7 ff.) hat bei Um- und Erweiterungsbauten eine Gebühreinnachzahlung zu erfolgen. Dabei gelten nachstehende Grundsätze:

1. Grundlage für die Gebühreinnachzahlung bildet die Differenz zwischen dem bisherigen Basiswert (Vorkriegsbauwert) und dem nach Abschluss der Um- oder Erweiterungsbauten von der Gebäudeversicherung geschätzten neuen Basiswert. Bauliche Wertvermehrungen, die seit der letzten Schätzung eine Erhöhung des Basiswertes bis maximal CHF 8'000 nicht überschreiten, werden von der Nachzahlungspflicht befreit.

Steht die Wertdifferenz der Gebäudeschätzung in keinem Verhältnis zu den effektiven Baukosten, kann die Gebühreinnachzahlung aufgrund der vorgelegten Bauabrechnung erfolgen.

2. Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des bisherigen Wasserbezuges bzw. der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.
3. Beim Wegfall von Ermässigungsvoraussetzungen.

Für alle Bauvorhaben, die einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen, ist die mutmassliche Anschlussgebühr spätestens bis zur Baufreigabe fällig (Vorauszahlung). Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten, wobei Differenzbeträge zwischen der Vorauszahlung und der definitiven Abrechnung von weniger als CHF 100 nicht abgerechnet werden. Für Nachzahlungen infolge Änderung des Zwecks oder der Nutzung oder infolge Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung entsteht die Leistungspflicht auf den Zeitpunkt der Entstehung einer Änderung.

Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Fälligkeit.